

Kevin Canty · Dircksenstr.41 · D - 10178 Berlin

Bundesnetzagentur  
Tulpenfeld 4  
53113 Bonn

*vorab per Fax an 0228-14-8872*

Berlin, den 16. März 2016

**Betr.: Ihr Bescheid vom 14.2.2017  
AZ: 610-IFG/16/003**

Sehr gee

gegen den o.g. Bescheid, mir zugestellt am 16.2.2017, lege ich hiermit

### **Widerspruch**

ein.

Der Bescheid ist rechtswidrig, da er aufgrund des IFG ergangen ist, obwohl Rechtsgrundlage meines Antrags auch das Umweltinformationsgesetz (UIG) war, soweit Umweltinformationen im Sinne des § 2 Abs. 3 UIG betroffen waren (dazu unter 1.). Die durchgeführte Drittbeteiligung nach § 8 IFG war rechtswidrig, soweit hierdurch Gebührentatbestände ausgelöst wurden (dazu unter 2.).

1. Die antragsgegenständlichen Informationen sind Umweltinformationen gemäß § 2 Abs. 3 Nr. 2 UIG i.V.m. § 2 Abs. 3 Nr. 3a UIG.

Der Umweltbezug ergibt sich bereits grundsätzlich aus § 1 Abs. 1 EnWG, wonach ausdrückliches Ziel des Energiewirtschaftsgesetzes ist, eine möglichst „umweltverträgliche leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität und Gas, die zunehmend auf erneuerbaren Energien beruht“, sicherzustellen. In der Rechtsprechung ist geklärt, dass der Begriff der Umweltinformationen in Übereinstimmung mit der Umweltin-

formationsrichtlinie weit auszulegen ist (BVerwG, Urteil vom 21.02.2008 - 4 C 13.07, Randziffer 11).

Ohnehin ist seit Jahren sowohl in der öffentlichen Diskussion als auch bei der wissenschaftlichen Befassung mit den Herausforderungen der Energiewende unstreitig, dass die Kosten der Stromübertragungsnetze eine zentrale Rolle für das Erreichen der umweltpolitischen Ziele spielen. Das gilt insbesondere im Hinblick auf die antragsgegenständlichen Informationen. Denn die Entwicklung der Kosten der Übertragungsnetze und die einhergehende Entwicklung der Netzentgelte sind von zentraler Bedeutung für die Umsetzung der Energiewende.

Dass die Bundesagentur diese Einschätzung teilt, ist allgemein bekannt und kommt u.a. in Stellungnahmen auf Twitter zum Ausdruck, z.B. am 24.11.2016 (13:26 Uhr) und am 6.2.2017 (11:40 Uhr).

2. Die durchgeführte Drittbeteiligung war rechtswidrig, soweit sie gemäß nach § 8 IFG durchgeführt wurde und hierdurch – wie es regelmäßige Praxis der Bundesnetzagentur ist – Gebührentatbestände ausgelöst wurden. Dass die Bundesnetzagentur Gebühren erheben wird, ist in Ziffer 3 des Bescheides vom 14.2.2017 verfügt. Hierin besteht – trotz stattgebendem Tenor in Bezug auf einen Antrag – die Beschwer des Bescheides, wogegen sich mein Widerspruch richtet.

Obwohl ich die Bundesnetzagentur am 6.3.2017 und nochmals am 9.3.2017 darum ersucht habe, hat sie eine Mitteilung des für die Bearbeitung meines Antrags bis zum Zeitpunkt der Antragsbescheidung am 14.2.2017 angefallenen Zeitaufwands verweigert. Da am heutigen Tag die Widerspruchsfrist endet, zwingt sie mich, Widerspruch gegen den Bescheid einzulegen, da ich andernfalls im Hinblick auf die formale Rechtswidrigkeit des Bescheids und die resultierende Gebührenpflicht kein Rechtsmittel mehr zur Verfügung hätte.

Mit freundlichen Grüßen

